

Beschluss über die Höhe der Vorstandsentschädigungen

RSVSS 43.01

Die 184. Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 13 des Reglements über die Finanzen im VSS, beschliesst:

Art. 1 Entschädigung Vorstand

Für Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme des Co-Präsidiums beträgt die Entschädigung nach Art. 13, Abs. 1 Finanzreglement bei 100% pro Monat brutto:

- a. CHF 2'300 in den ersten 12 Monaten im VSS-Vorstand;
- b. CHF 2'530 ab dem 13. Monate und bis zum 24. Monat im VSS-Vorstand;
- c. CHF 2'760 ab dem 25. Monat im VSS-Vorstand.

Art. 2 Entschädigung Co-Präsidium

Für Mitglieder des Co-Präsidiums beträgt die Entschädigung nach Art. 13, Abs. 1 Finanzreglement bei 100% pro Monat brutto:

- a. CHF 2'900 in den ersten 12 Monaten im VSS-Vorstand;
- b. CHF 3'190 ab dem 13. Monate und bis zum 24. Monat im VSS-Vorstand;
- c. CHF 3'480 ab dem 25. Monat im VSS-Vorstand.

Art. 3 13. Monatslohn

Es wird kein 13. Monatslohn gezahlt.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 01.01.2025 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.